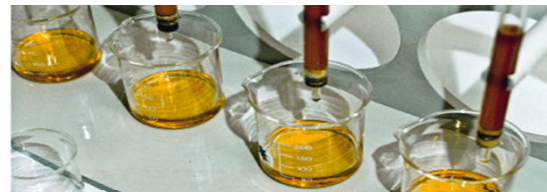


SeeOff

Umfang des Rückbaus von Offshore –Windparks- Auswirkungen auf die Meeresumwelt



Inhalt:

Regelungen bezüglich der Rückbauverpflichtung für Offshore- Anlagen:

- Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen
- Raumordnungsplan (2009)
- Flächenentwicklungsplan (FEP)
- Gesetzliche Regelungen: Seeanlagenverordnung (alt) und WindSeeG
- Regelungen im Genehmigungsbescheid bzw. Planfeststellungsbeschluss für Offshore-Anlagen
- Umfang der Beseitigungspflicht
- Fragen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde (BSH)

Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen

Artikel 60 Abs. 3

.....Alle aufgegebenen oder nicht mehr benutzten Anlagen oder Bauwerke sind zu beseitigen, um die Sicherheit der Schifffahrt zu gewährleisten;

... Bei der Beseitigung ist auch auf die Fischerei, den Schutz der Meeresumwelt sowie auf die Rechte und Pflichten anderer Staaten gebührend Rücksicht zu nehmen.

Tiefe, Lage und Ausdehnungen nicht vollständig beseitigter Anlagen oder Bauwerke sind in geeigneter Weise bekanntzumachen.

Raumordnungsplan 2009

Leitlinien zur räumlichen Entwicklung der AWZ

Leitlinien 2. 4 zur räumlichen Entwicklung der AWZ

Langfristige Sicherung und Nutzung der besonderen Eigenschaften und Potenziale der AWZ durch Reversibilität von Nutzungen, sparsame Flächeninanspruchnahme sowie Priorität für meeresspezifische Nutzungen

Raumordnungsplan 2009

Ziele und Grundsätze: Seekabel und Offshore- Windenergieanlagen



Offshore- Windenergieanlagen und Seekabel sind nach Aufgabe der Nutzung zurückzubauen.

Verursacht der Rückbau größere nachteilige Umweltauswirkungen als der Verbleib, ist von ihm ganz oder teilweise abzusehen, **es sei denn**, der Rückbau ist aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich.

Raumordnungsplan 2009

Ziele und Grundsätze: Seekabel



Stromabführende Kabel von Offshore-Windenergieparks sind zu beseitigen, soweit sie ein Hindernis für den Verkehr darstellen oder der Schutz der Meeresumwelt, die Erfordernisse der Raumordnung oder sonstige überwiegende öffentliche Belange dies erfordern.

Der Rückbau ist auch dann erforderlich, wenn mit der Rohrleitung oder dem Seekabel **toxische Stoffe** in wirkungsrelevanter Art und Weise oder Menge in der Meeresumwelt verbleiben würden.

Flächenentwicklungsplan (FEP)

5.4.1.5 Rückbaupflicht und Sicherheitsleistung

Nach der dauerhaften Aufgabe der Nutzung sind Windenergieanlagen auf See, Plattformen, Seekabelsysteme und sonstige Energiegewinnungsanlagen zurückzubauen.

(Bei einem Rückbau ist nach Möglichkeit eine Wiederverwendung der Komponenten vor einem Recycling und dieses vor einer energetischen Verwertung anzustreben oder ansonsten deren – nachweislich – ordnungsgemäße Entsorgung an Land umzusetzen.)

Begründung: Rückbauverpflichtung FEP

Ob vollständige Entfernung der Fundamente erforderlich, hängt vom

dann geltenden **Stand der Technik** ab

und inwieweit aus Gründen der **Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs** und mit Blick auf die Auswirkungen auf die **Meeresumwelt** geboten ist.

Jedoch muss der Rückbau in der Regel mindestens so weit erfolgen, dass die Oberkante des verbleibenden Fundaments dauerhaft unterhalb der beweglichen Sedimentunterkante und unterhalb des Eingriffsbereichs von Fischereigeräten liegt.

§ 13 Seeanlagenverordnung

Die Anlagen sind in dem Umfang zurückzubauen, wie es die in § 5 genannten Belange erfordern:

- Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs
- Landes- und Bündnisverteidigung
- Gefährdung der Meeresumwelt, insbesondere Verschmutzung der Meeresumwelt und Gefährdung des Vogelzugs
- Erfordernisse der Raumordnung: Ziele der Raumordnung
- Überwiegende militärische oder sonstige öffentliche oder private Belange

§ 58 Beseitigung der Einrichtungen, Sicherheitsleistung Wind SeeG

(1) Wenn der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung unwirksam werden, sind die Einrichtungen in dem Umfang zu beseitigen, wie dies die in § 48 Absatz 4 Nummer 1 bis 4 genannten Belange erfordern:

- die Meeresumwelt nicht gefährdet wird, insbesondere
- eine Verschmutzung der Meeresumwelt nicht zu besorgen ist und
- der Vogelzug nicht gefährdet wird, und
- die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird,
- die Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung nicht beeinträchtigt wird,
- mit vorrangigen bergrechtlichen Aktivitäten vereinbar ist,

Standardnebenbestimmung 24 der Genehmigungen/Planfeststellungsbeschlüsse

Wenn und soweit der Planfeststellungsbeschluss ganz oder teilweise ersatzlos außer Kraft tritt (Erlöschen, Ablauf, Aufhebung etc.), sind die Offshore-Bauwerke einschließlich sämtlicher Nebeneinrichtungen und im Eigentum der TdV stehende Kreuzungsbauwerke rückzubauen und - nachweislich - ordnungsgemäß an Land zu entsorgen.

In den Meeresboden eingebrachte Bestandteile der Gründung sind entsprechend dem dann **geltenden Stand der Technik** zurückzubauen, mindestens aber **so tief unter Oberkante Meeresboden abzutrennen**, dass der im Boden verbleibende Teil auch nach möglichen Sedimentumlagerungen **keine Gefahr für Schifffahrt und Fischereifahrzeuge** darstellt.

Fazit:

Umfang der Beseitigungspflicht von Anlagen und Kabeln

Der **Umfang der Beseitigungspflicht** hängt von Art und Umfang bzw. der Intensität der Beeinträchtigung der Belange ab, die auch bei der Zulassung der Anlagen geprüft werden..

Eine vollständige Beseitigung braucht nicht in jedem Fall geboten zu sein.

Zu klärende Fragen aus Sicht des BSH

Sofern sich das Herausvibrieren von Pfählen zum Stand der Technik entwickeln sollte, sollte dies dann aus naturschutzfachlicher Sicht gefordert werden?

Wird die Entfernung jeglicher Kabel aus naturschutzfachlicher Sicht befürwortet – unabhängig von Art und Verlegetiefe ?

Wird aus naturschutzfachlicher Sicht eine Entfernung von Kolkschutz bzw. Steinschüttungen befürwortet, auch wenn sich dort Biotope gebildet haben?